

REGLEMENT FÜR DIE NATIONALE SCHWEIZERISCHE QUALIFIKATION FÜR DIE Eukanuba WORLD CHALLENGE 2020



1. Präambel

Bei der Eukanuba World Challenge (EWC) handelt es sich um einen von Eukanuba in Zusammenarbeit mit der Fédération Cynologique Internationale (FCI) ausgerichteten internationalen Wettbewerb für Ausstellungshunde.

Das vorliegende Reglement dient der Qualifikation des Teilnehmers, den der schweizerische Landesverband Schweizerische Kynologische Gesellschaft (SKG) selektioniert. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen und Reglemente, die Eukanuba für die Teilnahme an der EWC erlässt. Solche Bestimmungen gehen dem vorliegenden Reglement vor.

Die SKG übernimmt mit Erlass des vorliegenden Reglements in keiner Art und Weise irgendwelche Gewährleistungen oder erbringt irgendwelche Zusicherungen insbesondere im Hinblick auf die Durchführung oder die Preise der EWC. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Entsendung eines Teilnehmers aus der Schweiz an die EWC.

2. Qualifikationsperiode

Die Qualifikationsperiode erfasst die Internationale Hundausstellung (IHA) Genf 2018, die IHA sowie Nationale Hundausstellung (NHA) Aarau 2019 sowie die IHA/NHA Kreuzlingen 2019. **Die Endausscheidung findet am Sonntag, 17. November 2019 im Rahmen der IHA Genf statt.** Der Zentralvorstand (ZV) der SKG kann eine abweichende Qualifikationsperiode und einen anderen Ort für die Endausscheidung festlegen. Er publiziert dies frühzeitig.

3. Voraussetzungen für die Teilnahme an der nationalen Qualifikation

- Der Eigentümer des Hundes muss bei Beginn der Qualifikationsperiode ein Mindestalter von 18 Jahren haben.
- Der Eigentümer des Hundes muss bei Beginn der Qualifikationsperiode Schweizer Bürger sein oder ständigen Wohnsitz in der Schweiz haben.
- Der Eigentümer des Hundes muss bei Beginn der Qualifikationsperiode Mitglied einer Sektion der SKG sein.
- Der Eigentümer des Hundes, die Drittperson, beispielsweise ein Handler, die den Hund vorführt, oder der Hund selbst dürfen in den letzten 24 Monaten vor Beginn der Qualifikationsperiode nicht mit Sanktionen gemäss dem Verbandsrecht der SKG oder ausländischen Landesverbänden belegt sein.
- Der Hund muss am Tage der Endausscheidung seit mindestens 12 vollen Monaten auf denselben Eigentümer im SHSB eingetragen sein.
- Die Zustimmung des Eigentümers zur Nutzung des Namens, des Fotomaterials sowie der Erfahrungsberichte durch Eukanuba und die SKG während und nach der Qualifikationsperiode, der Endausscheidung und der EWC muss spätestens am Tage der Anmeldung vorliegen.



4. Punktesystem

a) Es können an folgenden internationalen Hundeausstellungen Punkte gesammelt werden:

- IHA Genf November 2018, Freitag
- IHA Genf November 2018, Samstag
- IHA Genf November 2018, Sonntag
- IHA/NHA Aarau 2019, Samstag
- IHA Aarau 2019, Sonntag
- IHA/NHA Kreuzlingen 2018, Samstag
- IHA/NHA Kreuzlingen 2018, Sonntag

b) Es werden folgende Punkte vergeben:

- **an internationalen Ausstellungen**

CACIB 3 Punkte

Res. CACIB 2 Punkte

- **an allen internationalen/nationalen Ausstellungen für alle Rassen**

CAC 1 Punkt

- **an allen internationalen/nationalen Ausstellungen für alle Rassen**

BOB 1 Punkt für Rassen mit nur einem Vertreter

2 Punkte für Rassen mit 2 bis 5 angemeldeten Hunden

3 Punkte für Rassen mit 6 bis 10 angemeldeten Hunden

4 Punkte für Rassen mit 11 bis 20 angemeldeten Hunden

5 Punkte für Rassen mit 21 bis 30 angemeldeten Hunden

6 Punkte für Rassen mit 31 bis 40 angemeldeten Hunden

7 Punkte für Rassen mit mehr als 40 angemeldeten Hunden

Bei provisorisch von der FCI anerkannten Rassen (kein CACIB) werden die BOB-Punkte mit 1.5 multipliziert. Angebrochene Punkte werden stets aufgerundet.

BOG 6 Punkte

BOG 2te 3 Punkte

BOG 3te 2 Punkte

BIS 12 Punkte

BIS 2te 8 Punkte

BIS 3te 6 Punkte

5. Anmeldung

Die Anmeldung zur Teilnahme an der nationalen Qualifikation kann jederzeit im Verlauf der Qualifikationsperiode erfolgen. Sie muss **bis spätestens 31. August 2019** schriftlich zusammen mit den entsprechenden Kopien der Richterberichte eingereicht werden (vgl. Qualifikations-Formular).

6. Endausscheidung

Die sechs Hunde mit der höchsten Punktezahl werden im Rahmen der Endausscheidung von einem internationalen Richterkollegium, bestehend aus 3 Richtern, platziert. Bei Punktegleichstand entscheidet das Herkunftsland des Hundes. Vorrang hat die schweizerische vor einer ausländischen Herkunft. Bei gleichem Herkunftsland hat der ältere Hund den Vorrang. Der erstplatzierte Hund erhält die Möglichkeit an der EWC teilzunehmen. Ist es diesem aus unvorhergesehenen Gründen nicht möglich an der EWC teilzunehmen, wird der nächstplatzierte Hund selektioniert.

Die Endausscheidung wird durch den ZV der SKG bestimmt und organisiert. Der ZV der SKG kann die Organisation einem Veranstalter oder einer SKG-Sektion übertragen. Der ZV der SKG bestimmt einen Vertreter resp. Delegierten, der die Endausscheidung durchführt, überwacht und am Schluss der Endausscheidung die Nomination des Gewinners für den EWC bekannt gibt.

Die Endausscheidung muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Die sechs Hunde werden einzeln von drei unabhängigen, bestens qualifizierten SKG/FCI-anerkannten Ausstellungsrichtern mittels eines Bewertungsblattes bewertet. Die Richter werden auf Antrag des Vertreters, resp. Delegierten durch den ZV der SKG bestimmt. Die Richter müssen berechtigt sein, BIS zu vergeben.
- b) Führt nicht der Eigentümer, sondern eine Drittperson, beispielsweise ein Handler, den Hund vor, so ist diese Person verpflichtet, den Hund auch an der EWC zu präsentieren.
- c) Der für die EWC selektionierte Hund muss gesund sein und darf keine tierschutzrelevanten übertriebenen Merkmale seiner Rasse zeigen.
- d) Der Hund mit der höchsten Punktezahl geht als Sieger hervor. Bei Punktegleichstand entscheidet das Herkunftsland des Hundes. Vorrang hat die schweizerische vor einer ausländischen Herkunft. Bei gleichem Herkunftsland hat der ältere Hund den Vorrang.

7. Ausschluss des Rechtsweges

Gegen die Zulassung zur Endausscheidung und gegen die Selektion für die EWC ist kein Rechtsmittel gegeben. Die entsprechenden Entscheide sind endgültig.

8. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde vom ZV der SKG am 13. Juni 2018 genehmigt. Es tritt rückwirkend ab Beginn der ersten Qualifikationsperiode und damit jeweils ab der IHA Genf in Kraft. Es hat Gültigkeit für die EWC 2020*.

Sign.
Hansueli Beer, Zentralpräsident SKG

Sign.
Barbara Müller, Präsidentin AAA SKG

*vorbehältlich der Durchführung in Birmingham